



**Fall:**

Die X-AG und die Y-GmbH stellen jeweils her und vertreiben unter anderem in Deutschland Matratzen aus dem Schaumstoff Polyurethan. Am 03.01.2014 meldet die Y-GmbH mit der Bezeichnung „Polsterteil und Verfahren zu dessen Herstellung“ ein Europäisches Patent mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland beim Europäischen Patentamt (EPA) an. Anfang April 2014 erscheint bundesweit ein Prospekt der Y-GmbH, in dem mit dem Logo des Europäischen Patentamtes geworben wird und der den weiteren Zusatz „Worldwide Patent“ enthält. Das Logo sowie der Zusatz beziehen sich auf das angemeldete, zuvor genannte europäische Patent.

Die X-AG sieht hierin einen Verstoß gegen das UWG. Mit der Werbung werde nämlich suggeriert, dass ein weltweiter Patentschutz bestehe, der indes gar nicht bestehe. Eine Woche nach dem Erscheinen des Prospekts wird die Y-GmbH erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Daraufhin reicht der Anwalt der X-AG Mitte April 2014 eine einstweilige Verfügung bei der Kammer für Handelssachen des LG Düsseldorf ein. Er beantragt:

Es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € - ersatzweise Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Fall wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren, wobei die Ordnungshaft an den gesetzlichen Vertretern der Beklagten zu vollziehen ist,

zu unterlassen,

geschäftlich handelnd zu Werbezwecken in der Bundesrepublik Deutschland das Logo des Europäischen Patentamtes mit dem Zusatz „Worldwide Patent“ wie in dem Prospekt vom April 2014 zu verwenden.

Der Anwalt der Y-GmbH beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Zur Begründung weist er darauf hin, dass der angesprochene Fachkreis durchaus zu unterscheiden wisse, ob und wann in der Sache ein Patentschutz bestehe. Daher liege kein Wettbewerbsverstoß vor.

Prüfen Sie gutachterlich die Zuständigkeit des Gerichts und die Erfolgsaussichten des Antrags.

**Bearbeitervermerk:**

Der Anwalt der X-AG hat den in Rede stehenden Prospekt als Beweis mit dem Antrag eingereicht. Der in der Abwandlung enthaltene Begriff „Pat. Pend.“ bedeutet übersetzt: „angemeldet Patent“.

150 Punkte

**Abwandlung:**

Angenommen, das zuvor beschriebene angemeldete Patent wurde nach 18 Monaten offengelegt. Nach dem Erscheinen der Offenlegungsschrift erscheint nun in dem Werbeprospekt nicht mehr der obige Zusatz „Worldwide Patent“, sondern neben dem Logo des EPA stattdessen nur der folgende Hinweis:

„Pat. Pend.“

Prüfen Sie gutachterlich, ob (1) in diesem Fall ein materieller Wettbewerbsverstoß vorliegt und ob (2) der Rentner R Ansprüche wegen eines Wettbewerbsverstoßes geltend machen könnte?

**30 Punkte**

[www.kandidatentreff.de](http://www.kandidatentreff.de)



[www.kandidatentreff.de](http://www.kandidatentreff.de)